

Präsident Peter Hodel, Oberrichter, Obergericht, Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Sekretariat Jürg Steiger, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14
juerg.steiger@bvger.admin.ch, info@svr-asm.ch 058 705 25 37, www.svr-asm.ch

Zürich, 21. Februar 2011

An die

Mitglieder der Delegation des Schweizer Parlaments beim Europarat

Wahl einer Schweizer Richterin / eines Schweizer Richters an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte und Nationalräte

Sie werden in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 13. April 2011 den Schweizer Richter bzw. die Schweizer Richterin beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu wählen haben, welcher bzw. welche die Nachfolge des derzeitigen Schweizer Richters, Prof. Giorgio Malinverni, antreten wird.

Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter bezweckt u.a. die Wahrung und Förderung der verfassungsmässigen und persönlichen Unabhängigkeit des Richterstandes, sowie die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtspflege im Bereiche der Judikative. Sie setzt sich ein für eine qualitativ hochstehende Rechtsprechung.

Auf Grund dieser Ziele und Aufgaben unserer Organisation erlauben wir uns, Ihnen ein Anliegen der Richterinnen und Richter unseres Landes im Hinblick auf die erwähnte Wahl zu unterbreiten. Die Aufgabe des EGMR besteht stets in der Konkretisierung von Menschenrechten im Einzelfall. Es ist von Vorteil, wenn diese Aufgabe von Richterinnen und Richtern wahrgenommen wird, welche richterliche Erfahrung im eigenen Land mitbringen. Die soeben aus dem Gerichtshof ausgeschiedene deutsche Richterin Renate Jaeger meinte dazu, dass ein Gericht, welches auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung beruhe, sehr viel auf internationales Soft Law (nichtrechtsverbindliche Übereinkünfte, Absichtserklärungen oder Richtlinien) schaue, um es dann in seinen Entscheidungen heranzuziehen. Sie bemerkte, dass Professoren grosse Mühe hätten, wie ein Richter zu denken. Sie wollten eher das Völkerrecht weiter entwickeln. Deshalb sollten die Richterinnen und Richter des EGMR aus früheren Berufsrichterinnen und -richtern ausgewählt werden. Ausgebildete Justizpersonen könnten besser zwischen dem geltenden Recht und dem, was wünschenswert ist, unterscheiden.

Der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter teilt diese Meinung. Gerade auch aus Sicht der Schweiz ist erkennbar, dass dem EGMR zuweilen das notwendige Augenmass etwas abhanden gekommen ist. Als Beispiel sei auf den kürzlich gefällten Entscheid betreffend Geschlechtsumwandlung verwiesen, als der EGMR feststellte, es sei menschenrechts-

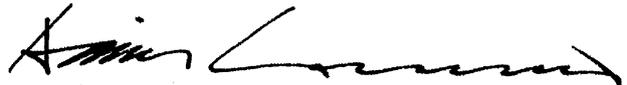
widrig, vor der Kostengutsprache für die gewünschte Operation eine zweijährige Beobachtungsphase zu verlangen (vgl. Bundesgerichtsurteil 9F_9/2009 vom 15. September 2010).

Wir sind der Auffassung, dass es einer Richterin oder einem Richter mit Erfahrung in richterlicher Arbeit leichter fällt, praktische Gesichtspunkte in die Rechtsprechung einzubringen. Wir ersuchen Sie daher, diesen Aspekten bei der anstehenden Wahl für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Präsident SVR



David Werner
Vizepräsident SVR